

Rheingauer Bote.



Rüdesheimer Zeitung.

Organ für Rüdesheim u. Umgegend.

Gegründet 1877.

42. Jahrgang.

Nr. 135

Erscheint wöchentlich dreimal (Montag, Mittwoch, Freitag). Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.70 ohne und Mk. 2.00 mit illustr. Sonntagsblatt. Auswärts mit betr. Postaufschlag. Telefon Nr. 295.

Rüdesheim a. Rh.

Freitag, den 15. November

Anzeigenpreis: die einseitige Zeile 12 Pfg., für auswärtig 20 Pfg., Reklamenzeile 50 Pfg.; bei mehrmaliger Aufnahme entsprechender Rabatt. Druck und Verlag von A. Meier in Rüdesheim.

1918.

Die heutige Beilage „Illustriertes Sonntagsblatt“ Nr. 46 ist infolge eingetretener Verkehrserschwerungen noch nicht eingetroffen und werden dieselbe sofort nach Eintreffen der nächsten Nummer beilegen.

Bekanntmachungen.

Das **Fleisch** wird morgen **Samstag**, den 16. November wie folgt verkauft:

1. bei Joh. Münch I.

Bezirk	u.	von	Uhr
5 u. 6		8-9	vormittags
7 u. 8		9-10	"
9		10-11	"
10 u. 11		11-12	"
12 u. 13		1-2	nachmittags
1		2-3	"
2 u. 3		3-4	"
4		5-6	"

2. bei Jean Dohs:

Bezirk	u.	von	Uhr
18 u. 26		8-9	vormittags
19		9-10	"
20 u. 21		10-11	"
22 u. 25		11-12	"
23		1-2	nachmittags
24 u. 14		2-3	"
15		3-4	"
16 u. 17		5-6	"

Es entfallen 140 Gramm auf den Kopf Erwachsener, Kinder die Hälfte, von der Karte werden 6 Abschnitte abgetrennt. Vorkurskarten erhalten 200 Gramm und werden 10 Abschnitte abgenommen.

Am **Samstag**, den 16. d. Mts. erhalten frische **Wurst**:

1. bei Joh. Münch I.:

Bezirk 21, 22 u. 25 von 7-8 Uhr abends

2. bei Jean Dohs:

Bezirk 23 u. 24 von 7-8 Uhr abends

Es entfällt ein Anteil von 125 Gramm auf den Kopf der Erwachsenen, Kinder die Hälfte.

Rüdesheim, den 15. November 1918.

Der Magistrat.

Am **Samstag**, den 16. November, wird im **Gesellenhause** an die Pferdebesitzer **Hafer** ausgegeben.

Auf das Pferd entfällt 1 Zentner, der Preis dafür ist 20 Mark, und hat die Bezahlung auf dem Rathause, Zimmer Nr. 4, zu erfolgen.

Säcke und Quittungen sind mitzubringen.

Rüdesheim, den 14. November 1918.

Der Ortswirtschaftsausschuss:

J. A.: E. Benzjoser.

Kriegsgetraute, die Versorgung mit Hausrat durch die Nassauische Möbelvertriebsgesellschaft wünschen, werden ersucht,

1. Namen, Stand, Wohnung

2. Nähere Angaben über ihren Bedarf (Schlafzimmer, Küchen-Einrichtung, einzelne Möbelstücke und dergl.)

bis zum 20. ds. Mts. beim Magistrat hier schriftlich einzureichen.

Die Feststellung hat den Zweck, die Vertriebsgesellschaft über den voraussichtlichen Bedarf zu unterrichten.

Rüdesheim, den 13. November 1918.

Der Magistrat: J. B. Kubale.

Der Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen.

Wir veröffentlichen hier den genauen Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen in der ursprünglichen, inzwischen wesentlich abgeänderten Fassung. Die Abänderungen haben wir gereiht; wir halten uns aber nicht für befugt, den ursprünglichen Text entsprechend abzuändern, da die neue Fassung noch nicht im Wortlaut amtlich kundgegeben worden ist. Wir wiederholen kurz die wichtigsten der Abänderungen: Räumungsfrist 30 Tage, Waffenstillstandsdauer vorläufig 35 Tage, neutrale Zone rechts des Rheines, nur 10 Kilometer breit, Ablieferung sämtlicher U-Boote, Ablieferung von nur 5000 Lastkraftwagen und vor allem Lebensmittelfuhr (nach Gutdünken der Entente) trotz der Blockade.

Die ursprünglichen Bedingungen lauten:

A. Auf der Westfront

1. Einstellung der Feindseligkeit zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

2. Sofortige Räumung der besetzten Gebiete (Belgien, Frankreich, Elsaß-Lothringen und Luxemburg). Sie ist so zu regeln, daß sie in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Zeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt ist. Die deutschen Truppen, welche die erwähnten Gebiete in dem festgesetzten Zeitraum nicht geräumt haben, werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten wird den Fortschritten der Räumung folgen. Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen sind durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt (festgesetzt im Augenblick der Zeichnung des Waffenstillstandes).

3. Alle Einwohner der oben aufgezählten Länder (einschließlich der Geiseln, die im Anlagenzustand befindlichen und bereits Verurteilten) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraum von 14 Tagen beendet sein.

4. Die Deutschen überlassen folgendes Kriegsmaterial in gutem Zustand: 5000 Kanonen (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze), 30 000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 2000 Jagd- und Bomben-Abwurf-Flugzeuge. In erster Linie alle Apparate D-7 und alle für nächstliegenden Bomben-Abwurf bestimmten Flugzeuge.

Dies Material ist den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten nach den durch die Zusatznote Nr. 1 festgelegten Einzelbestimmungen an Ort und Stelle auszuliefern.

(Die Note wird im Augenblick der Zeichnung des Waffenstillstandes festgelegt.)

5. Räumung des linken Rheinufers durch die deutschen Armeen. Das linke Rheinufer wird durch die örtlichen Behörden unter Aufsicht der Besetzungstruppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten verwaltet. Die Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete sichern, indem sie die hauptsächlichsten Rheinübergänge (Mainz, Koblenz, Bonn), inbegriffen je eines Brückentorles von 30 Kilometer Durchmesser auf dem rechten Ufer und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen. Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen: sie verläuft zwischen dem Fluß und einer östlich dieses Flusses gezogenen Linie. Diese Linie verläuft von der holländischen Grenze bis zur Parallele von Gernsheim 40 Kilometer, von da an bis zur Schweizer Grenze nur 30 Kilometer östlich des Flusses.

Die Räumung dieser rheinischen Gebiete (auf dem linken und rechten Ufer) wird so geregelt, daß sie in einem Zeitraum von weiteren 15 Tagen durchgeführt ist, also im ganzen in 25 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen werden durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt (festgesetzt im Moment der Zeichnung des Waffenstillstandes).

In allen vom Feinde geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern untersagt. Dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden.

Verletzungen irgend welcher Art werden nicht ausgeführt.

Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unverändertem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsstücke, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum haben mitgeführt werden können. Alle für die Zivilbevölkerung bestimmten Lebensmittelvorräte jeder Art (Vieh usw.) müssen an Ort und Stelle belassen werden. Industrielle Anlagen dürfen keine Schädigung erleiden, ihr Personal darf nicht gewechselt werden.

7. Die Verkehrswege und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffsfahrtswege, Straßen, Brücken, Telegraphen- und Telephonleitungen dürfen keinerlei Beschädigungen erleiden, das sämtliche zivile und militärische Personal, das augenblicklich an ihnen verwendet wird, ist dort zu belassen.

In dem für die Räumung Belgiens und Luxemburgs festgesetzten Zeitraum sind den verbündeten Mächten auszuliefern: 5000 gebrauchsfertige Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen, 10 000 Lastkraftwagen, sämtlich in benutzbarem Zustand, sowie mit allen Reserve- und dem nötigen Verbrauchsgüter ausgestattet.

Die Elsaß-Lothringischen Bahnen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörenden Personal und Material sind in demselben Zeitraum auszuliefern.

Außerdem ist das für den Eisenbahnverkehr auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen.

Sämtliche Vorräte an Kohlen und Betriebsmaterial, Schienen, Signalgeräte, Ateliermaterial sind an Ort und Stelle zu lassen und während der ganzen Dauer des Waffenstillstandes von Deutschland vollständig und in gutem Zustande zu unterhalten.

Sämtliche den Verbündeten abgenommenen Lastfahne sind ihnen zurückzugeben.

Die Zusatznote 2 regelt die Einzelheiten dieser Maßnahmen.

8. Die deutsche Führung verpflichtet sich, innerhalb 48 Stunden nach Zeichnung des Waffenstillstandes alle Minen oder Sprengvorrichtungen mit Verzögerung, die von den deutschen Truppen in den geräumten Gebieten gelegt worden sind, zu bezeichnen und ihre Ausfindung und Zerstörung zu erleichtern.

Sie wird außerdem sämtliche schädlichen Maßnahmen, die getroffen sein könnten, angeben (z. B. Vergiftung oder Verunreinigung der Quellen usw.), im gegenseitigen Falle erfolgen Strafmaßnahmen.

9. Das Requisitionsrecht wird von den Armeen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten auf allen von ihnen besetzten Gebieten ausgeübt.

Der Unterhalt der Besetzungstruppen der rheinischen Gebiete (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) erfolgt auf Kosten der deutschen Regierung.

10. Sämtliche Kriegsgefangenen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten, einschließlich die in Anlagenzustand befindlichen und Verurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit in ihre Heimat zu befördern. Die Einzelbestimmungen werden noch getroffen. Die verbündeten Mächte und die Vereinigten Staaten sollen das Recht haben, nach Gutdünken über sie zu verfügen. Durch vorstehende Bedingung werden sämtliche Abmachungen, die früher über Kriegsgefangenen austausch getroffen worden sind, für ungültig erklärt, einschl. diejenige vom Juli 1918, welche im Begriffe ist, ratifiziert zu werden.

11. Die nichttransportfähigen Kranken und Verwundeten, welche auf den von den deutschen Armeen geräumten Gebieten zurückgelassen werden, werden von deutschem Sanitätspersonal versorgt; dies ist daher mit dem nötigen Material an Ort und Stelle zu belassen.

B. Bestimmungen hinsichtlich der deutschen Ostgrenzen

12. Sämtliche deutsche Truppen, welche sich augenblicklich auf dem vor dem Kriege zu Österreich, Rußland, Rumänien und der Türkei gehörigen Gebiete befinden, müssen hinter die deutschen Grenzen zurückgehen, wie sie am 1. August 1914 waren.

13. Die Abbeförderung der deutschen Truppen und die Rückberufung sämtlicher deutscher Ingenieure, Gefangener, Zivil- und Militär-Agenten vom russischen Gebiet (nach den Grenzen vom 1. August 1914) ist sofort einzuleiten. Sämtliche Requisitionen und Beschlagnahmen von Gegenständen, die nach Deutschland überführt werden sollen, durch die deutschen Truppen, haben in Rumänien und Rußland (innerhalb ihrer Grenze vom 1. August 1914) von nun an sofort zu unterbleiben.

14. Verzicht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk sowie auf ihre Zusatzverträge.

15. Die Verbündeten sollen freien Zugang zu den von den Deutschen an ihren Ostgrenzen geräumten Gebieten sowohl über Danzig wie auch über die Weichsel haben, um die Bevölkerungen dieser Gebiete versorgen zu können oder auch für jeden anderen Zweck.

C. In Ostafrika

17. Bedingungslos Übergabe aller deutschen Kräfte, welche in Ostafrika operieren, innerhalb eines Monats.

D. Allgemeine Bestimmungen

18. Alle Zivilinternierten (einbegriffen die Weifen, die in Anlagelagern befindlichen oder Verurteilten), welche den Verbündeten oder verbundenen Mächten angehören und nicht im Art. 3 aufgeführt sind, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit in einem Höchstzeitraum von einem Monat in ihre Heimat zu befördern. Ausführungsbestimmungen bleiben noch festzusetzen.

19. Finanzielle Bestimmungen.

Spätere Ansprüche und Forderungen jeder Art von Seiten der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden vorbehalten.

Die Wiederherstellung aller Beschädigungen. Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beschlagnahmen, welche den Verbündeten als Pfänder für die Deckung der Kriegsschäden dienen könnten.

Sofortige Zurückerstattung des Kassenbestandes der Banque Nationale de Belgique und sofortige Zurückerstattung sämtlicher Dokumente und Wertpapiere (mobiliärer und fiduziarischer mit dem Ausgabematerial), welche dem öffentlichen Interesse dienen und in den besetzten Gebieten eingezogen worden sind.

Rückstattung des russischen und rumänischen Goldes, welches von den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist.

Dieses Gold wird von den Verbündeten bis zur Unterzeichnung des Friedens in Verwahrung genommen werden.

E. Bestimmungen für die Seemacht

20. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge zurzeit befinden, sowie ihrer Bewegungen. Den Neutralen ist bekanntzugeben, daß der Kriegs- und Handelsmarine der Verbündeten und verbundenen Mächte Bewegungsfreiheit in allen territorialen Gewässern gestattet ist, ohne daß man deshalb Beschwerden wegen der Neutralitätsverletzung geltend machen wird.

21. Alle Kriegsgefangenen der Kriegs- und Handelsflotten der Verbündeten und verbundenen Mächte, welche sich in deutscher Gewalt befinden, sind ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit auszuliefern.

22. Den Verbündeten und den Vereinigten Staaten sind 100 Unterseeboote mit ihrer vollständigen Bewaffnung und Ausrüstung in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen zu stellen.

Darin müssen einbegriffen sein sämtliche Untersee-Kreuzer und sämtliche Minenleger. Sämtliche andere Unterseeboote müssen, was Personal und Material betrifft, abgerüstet werden und verbleiben unter der Ueberwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten.

23. Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, welche von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden, werden sofort abgerüstet und dann in neutralen Häfen oder — in deren Ermangelung — in Häfen der Verbündeten Mächte interniert, die von den Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichnet werden.

Sie bleiben dort unter der Ueberwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten. Es werden nur Wachabteilungen an Bord belassen.

Hierfür werden von den Verbündeten bezeichnet werden: 6 Schlachtkreuzer, 10 Geschwader-Panzerfahrzeuge, 8 leichte Kreuzer (davon 2 Minenleger), 50 Zerstörer der modernsten Typen.

Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Binnengewässer sollen in den von den Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flottenstationen zusammengezogen und vollständig abgerüstet werden. Sie werden dort unter der Bewachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gestellt. Die militärische Ausrüstung sämtlicher Schiffe wird an Land gebracht.

24. Die Verbündeten und die Vereinigten Staaten haben das Recht, außerhalb der deutschen Territorialgewässer sämtliche Minenfelder zu besetzen und sämtliche durch Deutschland gelegten Sperrungen zu zerstören. Deren Lage muß ihnen angegeben werden.

25. Die verbündeten und die verbundenen Mächte haben das Recht, mit ihren Kriegs- und Handelsflotten frei in die Häfen ein- und auszufahren. Dies Recht ist ihnen durch die Besetzung sämtlicher deutschen Forts, Küstenwerke, Batterien und Verteidigungsanlagen jeder Art zu sichern, welche sich in sämtlichen vom Ratrat in die Dniepr führenden Meerengen befinden, ferner durch das Ausschließen und die Zerstörung sämtlicher Minen und Sperrungen in und außerhalb der deutschen Territorialgewässer. Ihre genaue Ortsangabe und ihre Pläne werden von Deutschland geliefert, das keine Beschwerde gegen Verletzung der Neutralität erheben darf.

26. Die Blockade der verbündeten und verbundenen Mächte bleibt in den gegenwärtigen Bedingungen aufrecht erhalten. Deutsche Handelsschiffe, die auf offener See gefaßt werden, bleiben der Beschlagnahme unterworfen.

27. Sämtliche Luftstreitkräfte werden in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flughäfen gruppiert und demobilisiert.

28. Deutschland liefert bei der Räumung der belagerten Küste und der belagerten Häfen aus: sämtliches Hafengerät und sämtliches Flußschiff-fahrtsgerät, sämtliche Handelsschiffe, Schleppdampfer, Landfähre und alles Ausrüstungsgerät, sämtliches Material und sämtliche Vorräte des Marinefliegerwesens, sämtliche Waffen, Apparate und Vorräte jeder Art.

29. Deutschland räumt sämtliche Häfen des Schwarzen Meeres und überliefert den Verbündeten und den Vereinigten Staaten sämtliche von den Deutschen im Schwarzen Meer beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe. Es gibt sämtliche beschlagnahmten neutralen Handelsschiffe frei und liefert

alles Kriegs- und sonstiges Gerät, das in diesen Häfen beschlagnahmt wurde, sowie das in Art. 28 angeführte deutsche Material aus.

30. Sämtliche den Verbündeten und verbundenen Mächten gehörige Handelsschiffe, die sich augenblicklich in deutscher Gewalt befinden, werden ohne Recht auf Gegenseitigkeit in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen abgeliefert.

31. Jede Verletzung von Schiffen oder von Material vor der Räumung, der Ablieferung oder der Rückgabe ist untersagt.

32. Die deutsche Regierung gibt offiziell allen neutralen Regierungen, im besonderen der norwegischen, schwedischen, dänischen und holländischen Regierung bekannt, daß alle Einschränkungen, welche dem Handelsverkehr ihrer Schiffe mit den Verbündeten und den verbundenen Mächten auferlegt waren, sei es durch die deutsche Regierung selbst, sei es durch Privatunternehmungen, sei es auf dem Wege festgelegter Abmachungen (wie z. B. die Ausfuhr von Schiffsbaumaterial) sofort außer Gültigkeit treten.

33. Irigendwelche Ueberführung deutscher Handelsschiffe jeder Art unter irgendeiner neutralen Flagge soll nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht stattfinden können.

F. Dauer des Waffenstillstandes

34. Die Dauer wird auf 30 Tage festgelegt, sie kann verlängert werden. Während dieser Dauer kann der Waffenstillstand, wenn seine Bestimmungen nicht ausgeführt worden sind, von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt werden. Diese muß von der bevorstehenden Kündigung 18 Stunden vorher Kenntnis geben.

G. Frist für die Antwort

35. Eine Frist von 72 Stunden, beginnend mit der Bekanntgabe des gegenwärtigen Textes, wird Deutschland bewilligt, um den Waffenstillstand anzunehmen oder abzulehnen. (W. B.)

*

Genf, 13. Nov. Der „Herald“ meldet aus New York Lansing erklärte im Senatsauschuß zu den Waffenstillstandsbedingungen an die Mittelmächte, die Befetzung der deutschen Gebiete links des Rheines würde nur eine vorübergehende Maßnahme sein. Je rascher der Friede zustande käme und je schneller Deutschland seinen Anschluß an die großen Demokratien suche, desto schneller werde auch das linke Rheinufer geräumt werden.

Köln, 13. Nov. Die Frage, wann die feindliche Besetzung in den Rheinländern zu erwarten sei, wird nach Mitteilung der aus dem Großen Hauptquartier zurückgekehrten Mitglieder des Kölner Arbeiter- und Soldatenrats von der Obersten Heeresleitung auf das bestimmteste dahin beantwortet, daß mindestens 31 Tage vergehen werden.

Die Internierungsflotte.

Berlin, 13. Nov. (W. B.) Zu Ziffer 23 der Waffenstillstandsbedingungen (Internierung deutscher Kriegsschiffe in neutralen Häfen oder Häfen der verbündeten Mächte) sind von England zunächst folgende Kriegsschiffe namhaft gemacht worden: „Bayern“, „König Albert“, „Großer Kurfürst“, „Kronprinz Wilhelm“, „Markgraf“, „Friedrich der Große“, „König Albert“, „Kaiserin“, „Kaiser“, „Prinzregent Luitpold“, „Hindenburg“, „Derfflinger“, „Seydlitz“, „Moltke“, „von der Tann“, „Brummer“, „Breme“, „Köln“, „Dresden“, „Emden“, „Frankfurt“, „Wiesbaden“ und 50 neueste Zerstörer. Die Abfahrt muß bis zum 18. November, 5 Uhr vormittags, stattfinden. Das Ziel ist noch nicht genannt. Die Schiffe sollen mit geminderter Besatzung und ohne Schießbedarf fahren.

Der deutschen Waffenstillstandsabordnung ist folgender Zusatz zu dem Vertrage zugegangen: Mit Rücksicht auf die neuen Ereignisse wird den Bedingungen des Waffenstillstandes zur See hinzugefügt: Falls die Fahrzeuge nicht in den bezeichneten Fristen übergeben werden sollten, werden die Regierungen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten das Recht haben, Helgoland zu besetzen, um ihre Uebergabe zu sichern.

Erlasse und Anrufe.

Das Regierungsprogramm in Preußen.

Berlin, 13. Nov. (W. B.) An das preussische Volk! Preußen ist, wie das Deutsche Reich und die anderen deutschen Bundesstaaten durch den Willen des Volkes zum freien Staat geworden. Aufgabe der neuen preussischen Landesregierung ist es, das alte, von Grund auf reaktionäre Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil der einheitlichen Volksrepublik zu verwandeln. Ueber die zukünftigen Staatseinrichtungen Preußens, seine Beziehungen zum Reich, zu den anderen deutschen Staaten und zum Ausland wird die verfassunggebende Versammlung entscheiden. Ihre Wahl erfolgt auf den Grundlagen des gleichen Wahlrechts für alle Männer und Frauen und nach dem Ver-

hältnismäßigem. Bis zum Zusammentritt der verfassunggebenden Versammlung hat die vorläufige Regierung, die getragen ist von dem Vertrauen der Arbeiter- und Soldatenräte, die Geschäfte übernommen. Sie sieht ihre erste Aufgabe darin, im engen Zusammenhang mit der neuen Reichsleitung für die Ordnung und Sicherheit im Lande und für die Volksernährung zu sorgen. Sie ist dabei angewiesen auf das Verständnis und den guten Willen der Bevölkerung im allgemeinen und insbesondere auf die gewissenhafte Mitarbeit aller Beamten im Staat- und Selbstverwaltungskörperschaften. Alle Beamten, die sich der neuen Regierung stellen, sind ausdrücklich in ihren Rechten bestätigt und auf ihre Pflichten hingewiesen. Von den zahlreichen Aufgaben, vor die sich das neue, freie Preußen jetzt und in Zukunft gestellt sieht, seien nur diese hervorgehoben: Durchführung der uneingeschränkten Koalitionsfreiheit für alle Staatsarbeiter und Beamten, gründliche Reform der Besoldungen und Lohnverhältnisse der Arbeiter und Beamten einschließlich der Pensionäre und Altpensionäre, und bis zur endgültigen Regelung die Gewährung ausreichender Lehrerzulagen, Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschule und Schaffung einer Einheitsschule, Befreiung der Schule von jeglicher kirchlichen Bevormundung, Trennung von Staat und Kirche, Demokratisierung aller Verwaltungskörperschaften, Beseitigung der Gutsbezirke, völlig gleiches Wahlrecht beider Geschlechter für alle Gemeindevvertretungen in Stadt und Land, entsprechende demokratische Umgestaltung der Kreis- und Provinzialverwaltungskörper, raschster Ausbau und Entwicklung aller Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen und Kanäle, Hebung und Modernisierung von Industrie und Landwirtschaft, Vergesellschaftung der dazu geeigneten industriellen und landwirtschaftlichen Großbetriebe, Umgestaltung der Rechtspflege und des Strafvollzugs im Geiste der Demokratie und des Sozialismus, Reform des gesamten Steuerwesens nach den Grundsätzen strengster sozialer Gerechtigkeit. Es ist eine ernste schwere Zeit, in der die Regierung an ihre Arbeit gehen muß.

Bedrückend ist die Fülle der Aufgaben, vor die sie sich gestellt sieht. In den vier Jahren des furchtbaren Krieges haben sich die menschlichen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes erschöpft. Nur durch einmütiges Zusammenstehen des gesamten Volkes kann der Untergang abgewendet werden. Nur so können wir denen, die jetzt aus dem Felde zurückkehren sollen, nicht ihre Leiden und Opfer vergelten, wohl aber die Fortsetzung dieser Leiden eripieren. Nur so können wir das Geipenit des Hungers bannen, das vornehmlich unsere Frauen, Kinder und Kranken schon jetzt aufs schwerste bedroht. Was wir alle haben wollen: Freiheit, Frieden und Brot kann nur gesichert werden, wenn das wirtschaftliche Leben in Stadt und Land aufrecht erhalten bleibt. Darum steht zusammen, helfst mit zum Wohl des Ganzen!

Berlin, 13. November.

Die preussische Regierung: Hirsch, Ströbel, Brauns, Eugen Ernst, Hänisch, Adolf Hoffmann.

Die Verwaltung der Gemeinden.

Berlin, 13. Nov. (W. B.) Die preussische Regierung (gez. Hirsch, Ströbel) hat an alle Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten folgendes Telegramm gerichtet: In einer Reihe von Stadtgemeinden sind die Stadtverordnetenversammlungen und Deputationen aufgehoben und an ihre Stelle für die gesamte Gemeindeverwaltung die zur Durchführung der Revolution gebildeten Organe gesetzt worden. Ein derartiges Vorgehen widerspricht den grundlegenden Grundsätzen der neuen Zentralorgane in Reich und Staat. Es gefährdet aufs höchste den ruhigen Fortgang der Volksernährung, die Unterstützung bedürftiger Familien, der Krankenfürsorge und aller sonstigen kommunalen Aufgaben. Selbstverständlich können grundlegende Änderungen in der Organisation einzelner Gemeindeverwaltungen nur infolge eines einheitlichen gesetzgeberischen Vorgehens erfolgen. Nach dem geltenden Rat der Volksbeauftragten ein bestimmtes Programm für die Wahlen zu den öffentlichen Körperschaften vorgegeben hat, bleibt bis zu dessen Durchführung die bisherige Organisation in allen Stadtgemeinden und sonstigen Kommunalverbänden bestehen.

Berlin, 14. Nov. (W. B.) Telegraphischer Erlass an alle Ober- und Regierungspräsidenten: Aus Kreisen der Verwaltungsbehörden ergangen Anfragen hierher, in welchen Formen sich die Zusammenarbeit mit den Arbeiter- und Soldatenräten sowie mit etwa entlassenen Bauernräten zweckmäßigsten vollziehen soll. Auf diese Anfrage ist zu erwidern, daß die Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates bzw. des Bauernrates in Kontrollinstanz den einzelnen Verwaltungsbehörden, insbesondere also den Oberpräsidenten, den Regierungen und Landratsämtern zur Seite zu treten haben und bei allen wichtigen Verhandlungen hinzuzuziehen sind. Die Form dieser Zugiehung wird

Die
Berlin
regieru
Die
das jed
beiden
Zeit na
aber nur
nach ein
einzelne
sie sich
auf das
lot müßte
Die
Selbstzucht,
Wir
selbster
regieru
worden:
1. Da
at sich
Bürger Unt
und kamer
durch den
2. Do
nicht b
von ent
Rückfüh
Disziplin
unter allen
3. Die
des Vertrau
Stimme in
der Verhäng
nicht ist,
und Neuter
5. Gle
5. Gle
alsulagen
6. Von
alles ist nu
von Pländer
gez.
Entl
Das
ung betr
lassen, wor
entlassen
1. Ange
2. die A
a) E
ba
b) S
A
c) off
d) off
e) B
f) B
g) B
der
bei
h) La
Ausgen
1. die W
ihre
ohne
2. sämtl
und l
3. diejeni
bereich
Eisenb
bie an
ihrer
4. alle di
heit b
Diese
vielfach
nehmen, als
über Anzah
In einer
Vertraktomm
Es wir
es in der
Entlassun
demobilmach
nicht besagt

der...
übernom...
m engen...
für die...
und für...
ist dabei...
den Bel...
besondere...
mten in...
Alle...
en, sind...
auf ihre...
en Aus...
er vor...
Kroat...
und Be...
oung...
Beamten...
te, und...
ig aus...
bildungs...
schaffung...
ule vor...
ng von...
er Ver...
bezirke...
für alle...
rechende...
voinzial...
Entwick...
Eisen...
ung der...
ftlichen...
and be...
nd da...
ns. Es...
it. Ne...
ung er...
vor die...
furcht...
d wirt...
durch...
es kam...
können...
solle...
er in...
können...
en, des...
in sch...
haben...
ur ge...
ben in...
Darun...
ngen!

sch vom Standpunkt gegenseitiger loyaler Unter...
ziehung im einzelnen leicht finden lassen, wenn da...
bei das Ziel unbedingter Verwahrung jeder Stö...
rung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im...
Auge behalten wird.

Die preussische Regierung: Hirsch, Ströbel.
An das Feldheer.

Berlin, 12. Nov. Laut Wolff richtete die Volks...
regierung folgendes Telegramm an die Oberste Heeres...
leitung:

Die Volkregierung ist von dem Wunsche befeelt,
das jeder unserer Soldaten nach den unsäglichen
Leiden und den unerhörten Entbehrungen in kürzester
Zeit nach der Heimat zurückkehrt. Dieses Ziel ist
aber nur zu erreichen, wenn die Demobilisierung
nach einem geordneten Plan vor sich geht. Falls
einzelne Truppen willkürlich zurückfluten, so gefährden
sie sich selbst, ihre Kameraden und die Heimat
auf das Schwerste. Ein Chaos mit Hunger und
Not müßte die Folge sein.

Die Volkregierung erwartet von Euch strengste
Selbstkucht, um unermeßlichen Schaden zu verhüten.
Wir ersuchen die Oberste Heeresleitung, das
Feldheer von vorstehender Erklärung der Volks...
regierung in Kenntnis zu setzen und folgendes an...
zuordnen:

1. Das Verhältnis zwischen Offizier und Mann
setzt sich auf gegenseitiges Vertrauen aufzubauen.
Billige Unterordnung des Mannes unter den Offizier
und kameradschaftliche Behandlung des Mannes
durch den Vorgesetzten sind hierzu Vorbedingungen.
2. Das Vorgesetztenverhältnis der Offiziere
bleibt bestehen. Unbedingter Gehorsam im Dienst
ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen
der Rückführung in die deutsche Heimat. Militärische
Disziplin und Ordnung im Heere müssen deshalb
unter allen Umständen aufrecht erhalten werden.
3. Die Soldatenräte haben zur Aufrechterhaltung
des Vertrauens zwischen Offizier und Mann beratende
Stimme in Fragen der Verpflegung, des Urlaubs,
der Verbürgung von Disziplinstrafen. Ihre oberste
Pflicht ist, auf die Verhinderung von Unordnung
und Meuterei hinzuwirken.
4. Gleiche Ernährung für Offiziere, Beamten
und Mannschaften.
5. Gleiche Zuschüsse zu den Löhnungen, gleiche
Abzulagen für Offiziere und Mannschaften.
6. Von der Waffe gegen Angehörige des eigenen
Volkes ist nur in der Notwehr und zur Verhinderung
von Plünderungen Gebrauch zu machen.

gez. Ebert, Haase, Scheidemann,
Landsberg, Barth.

Entlassung von Mannschaften.

Das Generalkommando 18. A.R. hat eine Ver...
fügung betreffend die Entlassung von Mannschaften
erlassen, wonach bei den Truppen des Korpsbezirktes
entlassen sind:

1. Angehörige des Landsturmes 2. Aufgebotes;
2. die Angehörigen folgender Arbeitsklassen:
 - a) Eisenbahn, einschließlich Privat- und Klein...
bahnen,
 - b) Schiffsahrtswesen (soweit es sich nicht um
Angehörige des Schiffs- u. Batl. handelt),
 - c) öffentlicher Verkehr (Straßenbahn usw.),
 - d) öffentlicher Sicherheitsdienst,
 - e) Bergbau- und Küstenwesen,
 - f) Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke,
 - g) Beamte der wirtschaftlichen Organisationen,
der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
(Gewerkschaften und dergl.) und die Ar...
beitsnachweisbeamten,
 - h) Landwirte.

Ausgenommen von der Entlassung sind:

1. die Mannschaften der vorgenannten Art, die
ihre Entlassung ausdrücklich nicht wünschen,
ohne Rücksicht auf ihr Alter;
2. sämtliche Mannschaften der Jahrgänge 1898
und 1899;
3. diejenigen Staatseisenbahner, die im Dienst...
bereich des Fach und der Inspektion der
Eisenbahntuppen befinden. Sie verbleiben
bis auf Weiteres zur Verfügung des Fach in
ihrer derzeitigen Tätigkeit;
4. alle diejenigen, die mit einer Geschlechtskrank...
heit behaftet sind.

Diese Verfügung des stellv. Generalkommandos
ist vielfach zu mißverständlicher Auffassung geführt,
weshalb, als nunmehr das Begehren um so fortige
Entlassung an die Truppenteile und Dienststellen in
der Anzahl gestellt wird.

In einer neuerlassenen Bekanntmachung des stellv.
Generalkommandos 18. A.R. heißt es:

Es wird daher erläuternd darauf hingewiesen,
daß es in der Verfügung ausdrücklich heißt: „Sämt...
liche Entlassungen haben nach den Grundsätzen der
Demobilisierungsvorschrift zu erfolgen“. Diese Vor...
schrift besagt aber ausdrücklich, daß Entlassungen

nur nach Maßgabe der Entbehrlichkeit vorgenommen
werden dürfen. Die in der Verfügung genannten
Angehörigen besonderer Arbeitsklassen sind hierbei
im allgemeinen und im volkswirtschaftlichen Interesse
lediglich zu bevorzugen, nicht aber Hals über Kopf
vornweg zu entlassen. Es ist selbstverständlich, daß
in diesem Augenblick nicht alle militärischen Dienst...
stellen und Truppenteile von Hilfskräften und Mann...
schaften entblößt werden können und daß Entlassungen
nur ganz allmählich, evtl. nach Einstellung von Er...
satz, stattfinden können.

Ein anderes Verfahren würde nicht nur die
sichere Weiterarbeit der militärischen Dienststellen
ausschließen und dadurch unsagbare Verwirrung her...
vorrufen, sondern auch die Ernährung der Zivilbe...
völkerung und der Entlassenen selbst aufs äußerste
gefährden wenn nicht ganz unmöglich machen.

Das obengedachte Begehren, sofort entlassen zu
werden, ist daher durch nichts gerechtfertigt. Es
hat jeder auf seinem Posten zu verbleiben, bis die
Reihe der Entlassung an ihn kommt.

Appell an die Ententevölker.

Berlin, 14. Nov. (B. V.) An die Völker
Frankreichs, Italiens, Englands und
Amerikas! Vier Jahre lang schied der Weltkrieg
die Völker in zwei feindliche Lager. Millionen
von Menschenleben sind vernichtet! Kulturgüter
ohne Zahl fielen der Zerstörung anheim. In allen
Völkern lebt die brennende Sehnsucht nach Frie...
den. In Deutschland waren es die Militä...
laste und die herrschenden Gewalten, die uns
in den Krieg hineintrrieben und die in unerf...
licher Eroberungsgier vom Frieden nichts wissen
wollten. Mit eisernem Zwange hielt die Militä...
diktatur das deutsche Volk im Innern in Bann.
Unter unglücklichen Opfern und Verfolgungen hatten
die zu leiden, die den Kampf für Frieden und
Freiheit auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Der
Uebermut und die Herrschucht der Herrschenden
drohte das deutsche Volk der vollständigen Ver...
nichtung zu überliefern. In letzter Stunde raffte
es sich auf und warf das unerträgliche Joch von
sich. Arbeiter und Soldaten waren es, die in
wenigen Tagen der fluchbeladenen Hohenzollern...
wirtschaft und dem ganzen dynastischen System
Deutschlands ein Ende machten. Arbeiter und Sol...
daten waren es, die die Militärdiktatur zer...
störten und die Regierung beseitigten, die die Ver...
antwortung für die Kriegspolitk Deutschlands
trug. Arbeiter und Soldaten sind es, die die
Freiheit Deutschlands erkämpften. Arbeiter und
Soldaten sind es, die bringend Frieden haben
wollen. Die anderen Völker haben von dem frei...
heitlichen Deutschland nichts mehr zu befürchten.
Wie die Gewaltpolitk im Innern, so soll auch die
Gewaltpolitk nach außen in Deutsch...
land für immer dahin sein. Niemals wie...
der soll der deutsche Militarismus sein Haupt er...
heben. Ein friedliches Zusammenleben der Völker,
ein allen ersprießlicher Verkehrsverkehr und
ein auf den dauernden Frieden und wirklicher
Freiheit aufgebaute Völkerbund ist das Ziel
der deutschen Arbeiter und Soldaten. Die Wieder...
herstellung des aus tausend Wunden blutenden
Deutschlands, die Neuordnung seines Wirtschafts...
und Staatslebens, die Erlösung des Volkes vom
Dunger, Entbehrungen und anderen Nöten kann
aber nicht geschehen, wenn ihm von den Re...
gierungen der Entente so harte Waffenstill...
standsbedingungen auferlegt werden. Wir app...
lieren daher an das Gerechtigkeits- und Solidari...
tätsgefühl der uns bisher feindlichen Völker und
reichen ihnen über die Schützengräben hinweg die
Bruderhand. Wir bitten sie, bei ihren Re...
gierungen selbst zu wirken, das deutsche Volk nicht
völlig zum Hungertode und politischer Ohnmacht
zu verurteilen. Wir bitten die Völker, mit ihrer
ganzen Kraft dafür einzutreten, daß der Friede,
der da kommt, ein Friede brüderlicher Verständi...
gung ohne jede Eroberungen und Unterdrückungen
werde, ein Friede, der jedem Volke das Recht
der Selbstbestimmung und der freiheitlichen Ent...
wicklung läßt. Ihr Arbeiter Frankreichs, Eng...
lands, Italiens und Amerikas habt oft verspro...
chen, daß solcher Friede Euer Ziel sei. Laßt jetzt
Euer Versprechen zur Tat werden. Tretet dafür
ein, daß die Waffenstillstandsbedingun...
gen, die Deutschland dem wirtschaftlichen Ruin
und dem völligen Hungertode preisgeben, ge...
mildert werden. Tretet dafür ein, daß ein
Friede zustande kommt, der den Aufbau einer
neuen glücklicheren und friedlicheren Welt er...
möglichst, ein Friede, der ein künftiges Völk...
ermorden unmöglich macht. Als Vertreter des Voll...
zugsrates der Arbeiter- und Soldatenräte er...
heben wir unsere Stimme und bitten Euch, dafür
einzutreten, daß das deutsche Volk durch Eure
Regierungen nicht zu einem Sklavendasein ver...
urteilt wird. Wir haben uns unsere Freiheit im
Innern erkämpft und wollen in Zukunft im Rate
der Völker als gleichberechtigte Mitarbeiter sitzen.
Es lebe der Friede! Es lebe die Freiheit! Es
lebe der internationale revolutionäre Sozial...
ismus!

Der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrates.
Mollenhuth. Rich. Müller.

Wahlen zur Nationalversammlung.

Berlin, 12. Nov. Die Reichsregierung hat
in voller Uebereinstimmung mit dem Volkziehungsaus...
schuß des Arbeiter- und Soldatenrates beschloffen,
sodort nach Regelung der wichtigsten Tagesfragen
die Wahlen zur Nationalversammlung durchzuführen.
Auch die in der Regierung befindlichen Mitglieder der
Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei wieder...
setzen sich keinesfalls dieser Maßnahme.

Berlin, 12. Nov. Wie heute Abend aus dem
Reichstagsgebäude gemeldet wird, sollen die Wahlen
zur deutschen Nationalversammlung in der zweiten
Hälfte des Dezember stattfinden. Der Zusammen...
tritt der Nationalversammlung dürfte frühestens
Mitte Januar erfolgen.

Basel, 13. Nov. Die „Times“ schreiben:
Die Alliierten werden den Wahlen zu einer deutschen
Nationalversammlung in den laut dem Waffenstill...
stand zu besetzenden Gebieten keinen Widerstand
entgegensetzen.

Ereignisse zur See.

Vinienschiff „Schlesien“ torpediert

Berlin, 14. Nov. Aus Schleswig-Holstein
kommt die Nachricht, daß das Vinienschiff „Schle...
sien“ mit 12 200 Tonnen, das im Juli 1918
erhant wurde, torpediert worden ist. Das
Schiff war kurz nach den Kieler Ereignissen in
Fleensburg vor Anker gegangen. Dort wurde die
Mannschaft von den Aufständischen aufgefordert,
von Nord zu gehen. 400 Mann kamen dieser Auf...
forderung nach. Mit dem Rest der Besatzung,
etwa 200 Marineladetten und 130 Mann, dampfte
das Schiff nach der dänischen Insel Alerö, weil es
von zwei deutschen Panzerschiffen, die bereits die
rote Flagge gehißt hatten, verfolgt wurde, und
weil auch seine Mannschaften zu meutern he...
gannen. Um der Internierung zu entgehen, ver...
ließ die „Schlesien“ den dänischen Hafen wieder
mit dem Ziel, in die norwegischen Gewässer zu ge...
langen. Hierbei wurde sie von einem anderen
Kriegsschiff aus torpediert und ist mit Mann und
Maus untergegangen. Die Kriegsbefahrung war
942 Mann stark, so daß mit einem Verlust von
450 Menschen zu rechnen ist.

Ein englisches Vinienschiff gesunken

Amsterdam, 14. Nov. Neuter meldet aus
London: Die englische Admiralität gibt bekannt,
daß das englische Kriegsschiff „Audacious“ am
27. Oktober nördlich der irischen Küste auf eine
Mine gelaufen und gesunken ist. „Aud...
acious“ war ein Vinienschiff (1912 vom Stapel ge...
laufen) von 2 400 Tonnen und 22 Meilen Fahrt.
Die Artillerie war sehr stark, zehn 3,4 und sechzehn
10,2 Zentimeter-Geschütze.

Befetzungsfrage und Lebensmittelversorgung

Köln, 14. Nov. Die „Köln. Volksztg.“ schreibt:
Die Generalkommission der Gewerkschaften
Deutschlands telegraphiert nach Köln: „Bitte mit
aller Energie darauf hinzuwirken, daß die gesamte
Bevölkerung im linksrheinischen Gebiete bleibe.
Die Befetzung durch den Verband ist nur vorüber...
gehend. Flucht aus dem Gebiete bedeutet Aufgabe
samt geschützten Eigentums.“ Da im Rheinland
infolge der bevorstehenden Befetzung durch
Truppen des Bierverbandes beim Fehlen der Zu...
fuhr binnen kurzem großer Mangel an Le...
bensmitteln droht, hat Kardinal Hart...
mann telegraphisch den Papst gebeten, beim
Präsidenten Wilson dahin zu wirken, daß schne...
elligst Lebensmittel für die Rheinprovinz herüber...
geschafft werden. Außerdem hat sich der Kardinal
schon vor mehreren Tagen an den Erzbischof von
Utrecht mit der Bitte gewandt, sich wegen der Ver...
sorgung der Rheinprovinz mit Lebensmitteln un...
mittelbar mit dem amerikanischen Gesandten im
 Haag in Verbindung zu setzen.

Berlin, 12. Nov. Das Große Hauptquartier
ist mit Genehmigung der Regierung durch General...
feldmarschall Hindenburg von Spa nach Homburg
v. d. Höhe verlegt worden.

Berlin, 12. Nov. Der Deutsche „Reichs...
zeiger“ und „Königlich Preussische Staatsanzeiger“
erscheint jetzt mit einem neuen Kopf. Das „König...
lich“ ist weggefallen. — Die „Norddeutsche All...
gemeine Zeitung“ ist ihrer traditionellen Aufgabe getreu
Blatt der neuen Regierung. Sie heißt nunmehr
„Deutsche Allgemeine Zeitung“ und wird, wie sie
erklärt, den verantwortlichen Männern in der Re...
gierung helfen, ihre Aufgabe so zu lösen, wie es dem
Wohle des Ganzen entspricht. Neben dieser offi...
ziösen Aufgabe versichert sie, daß sie alle geistigen Kräfte
aufrufen werde zur Mitarbeit am neuen Deutschland.

Berlin, 12. Nov. Wie die „Voss. Ztg.“ er...
fährt, sind drei Zivilpersonen und zwei Soldaten
wegen Plünderens verhaftet worden. Das Todes...
urteil gegen sie wird erst vollstreckt, nachdem der
Arbeiter- und Soldatenrat seine Zustimmung gegeben
hat.

Berlin, 12. Nov. Rasche und schwere Sühne
hat ein Raubüberfall gefunden, der gestern an einer
Gemüsehändlerin von zwei Russen verübt wurde.
Es gelang, einen festzunehmen, während der ander...

entkam. Der Verhaftete legte ein Geständnis ab und wurde sofort auf dem Hofe des Polizeipräsidiums standrechtlich erschossen.

Nach einer Mitteilung des Polizeipräsidiums sind gestern eine Anzahl Zivilpersonen und Soldaten wegen Plünderens festgenommen. Sie stehen ihrer Aburteilung durch das Standgericht entgegen.

München, 12. Nov. Die bayerische Regierung beabsichtigt, sämtliche Schlösser dem Volksbildungs- und dem Volksgesundheitswesen nutzbar zu machen.

Wien, 12. Nov. Wien ist in gehobener feierlicher Stimmung, alle Behörden, Betriebe und Geschäfte sind geschlossen. Der Demonstrationsszug der Massen vollzog sich in musterhafter Ordnung. Die feierliche Proklamation der Republik und der Anschluß an Deutschland unter Hissung der Nationalflagge entzettelten große Begeisterung. Das Empfinden herrscht vor, daß der Anschluß an Deutschland Deutschböhmen und Deutschösterreich vor der imperialistischen Tschechenflut rettet und auch Deutschland stärkt. Man glaubt infolge des Uebergreifens der Revolutionswelle auf die Entente länder nicht mehr an die Ausführung der grausamen Waffenstillstandsbedingungen.

Genf, 13. Nov. In Paris wurden bei der Nachricht von der Unterzeichnung des Waffenstillstandes alle öffentlichen Gebäude geflaggt. Die Kirchenglocken läuteten und große Menschenmassen zogen lärmender Begeisterung durch die Straßen. Die Studenten bereiteten Clemenceau eine große Kundgebung.

Osag, 13. Nov. Der Lebensmittelkontrollleur Hoover erklärte, daß Amerika 20 Millionen Tonnen Lebensmittel, anstatt wie bisher 6 Millionen, nach Europa senden werde, um dem Nahrungsmittelmangel sobald als möglich abzuhelfen.

Aus belgischer Quelle verlautet, daß die Alliierten in ihrer gegenwärtigen Stellung noch drei Tage bleiben werden. Vom dritten Tage an werden sie täglich 16 Kilometer vorgehen. Die Deutschen müssen also täglich 16 Kilometer räumen. Daraus ergibt sich, daß die Alliierten am Sonntag in Brüssel und Antwerpen sein werden.

Bermischte Nachrichten.

* Rudesheim, 15. Nov. Es wird in den Kreisen unserer Bevölkerung die Frage aufgeworfen, ob es nach der Besetzung des linken Rheinuferes durch den Feind, vor allem mit den Städten Mainz, Koblenz und Köln noch unmittelbare Verkehrsmöglichkeiten geben wird. Diese Sorge unserer Bevölkerung dürfte überflüssig und unberechtigt sein. Post, Telegraph und Eisenbahn werden auch während der Zeit der feindlichen Besetzung keinen wesentlichen Beschränkungen unterworfen sein. Wie weit eine Zensur und Durchsuchung der einzelnen Personen Platz greifen wird, muß abgewartet werden. Jedenfalls ist zu erwarten, daß der Verkehr mit den besetzten Gebieten aufrecht erhalten bleibt. — Wie der „Köln. Volksztg.“ von gut unterrichteter Seite mitgeteilt wird, wird die Einheit der Verwaltung und der Zusammenhang zwischen dem linksrheinischen und dem übrigen Deutschland auch unter der feindlichen Besetzung gewahrt bleiben. — Aus linksrheinischen Landesteilen wird gemeldet, daß die Bevölkerung durch Gerüchte beunruhigt wird, wonach die Alliierten

beabsichtigen, bei der Besetzung dieser Gebiete die wehrpflichtige deutsche Bevölkerung zu internieren. Demgegenüber sei, wie aus Berlin gemeldet wird, festgestellt, daß die Befürchtungen gänzlich haltlos sind. Auf Seiten der Entente bestehen für solche Maßregeln nicht die geringsten Gründe.

K.-A. Rudesheim, 15. Nov. In der am 18. ds. Mts. beginnenden 5. Fleischlosen Woche wird wieder eine kleine Ration Mehl als Ersatz für Fleisch zur Verteilung gelangen.

* Rudesheim, 15. Nov. (Notgeld.) Durch die Ausgabe von Notgeld seitens der Stadt Wiesbaden und Frankfurt a. M. und einzelner Kreise ist die Geldzeichennot, namentlich auch in den ländlichen Bezirken, noch immer nicht behoben. Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hat daher die ministerielle Genehmigung zur Ausgabe von M. 40 Millionen Notgeld erwirkt, das durch die Kassatische Landesbank in Stücken von 5, 10, 20 und 50 M. in Teilbeträgen demnächst in Verkehr gebracht wird. Nähere Angaben über die Geldzeichen und die spätere Einlösung werden in Kürze folgen.

* Rudesheim, 15. Nov. (Grundlose Befürchtungen.) Immer wieder verlautet, dem Drange des Publikums zu Abhebungen bei Bankhäusern und Sparkassen liege zum großen Teil die Befürchtung zugrunde, künftig das Verfügungsrecht über die Einlagen zu verlieren. Die Regierung legt Wert darauf, solchen gänzlich unbegründeten Mutmaßungen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. In keiner Weise wird die Beschlagnahme von Bank- und Sparkassenguthaben oder sonstigen Depots irgendwelcher Art beabsichtigt oder auch nur erwogen.

Rudesheim, 15. Nov. (Einstellung des Bahnverkehrs.) Nach Mitteilungen der Eisenbahndirektion ist mit völliger Einstellung des nicht dem Militärverkehr dienenden Personenverkehrs zu rechnen. — Wie die Staatsbahn der Berliner Presse mitteilt, kann nur die Durchführung der Demobilisierung nur noch ein geringer Teil der bisherigen Jäger für den öffentlichen Verkehr gefahren werden. Für die nächsten Tage wird sogar mit einer völligen Einstellung des gesamten, nicht für den Militärverkehr dienenden Personenverkehrs gerechnet werden müssen.

Mainz, 13. Nov. Grababzeichen im 18. A.-R. Der Soldatenrat hat beschlossen, daß Offiziere und Beamte des 18. Armeekorps wieder die Grababzeichen tragen und im Dienste als Vorgesetzte zu betrachten sind. Die Bevölkerung wird gebeten, Ausschreitungen jugendlicher Personen den bekannten Vorgesetzten gegenüber nicht zu dulden.

Wiesbaden, 13. Nov. Der Intendant des hiesigen Hoftheaters Dr. von Rugenbecher lehnte es ab, dem Arbeiter- und Soldatenrat sich unterzuordnen, sowie die neue Ordnung anzuerkennen. Er trat von seinem Posten zurück. Die vorläufige Theaterleitung wurde in die Hände des Regisseurs Legal gelegt und dem Hoftheater der Name „Rassauisches Landestheater“ beigelegt.

Gottesdienst-Ordnung.

Katholische Pfarrkirche zu Rudesheim.

26. Sonntag nach Pfingsten. Evangelium: Von dem Senfkorne und dem Sauertrige. Matth. 13., 31.—35.

6 Uhr Beichtstuhl. 7 1/2 Uhr hl. Kommunion. 7 Uhr Frühmesse. 7 1/2 Uhr Schulmesse. 10 Uhr Hochmesse mit Predigt. 2 Uhr Armenseelenandacht. An den Wochentagen sind die hl. Messen um 7 1/2 u. 1 1/2 Uhr. Mittwoch 7 1/2 Uhr hl. Messe in der Schwesternkapelle. Donnerstag 7 1/2 Uhr hl. Messe im St. Josephstift. Dienstag 3 Uhr ist in der Schwesternkapelle die Jahresversammlung des St. Elisabethenvereins mit vorhergehender Predigt und Andacht. Mittwoch 9 Uhr ein bestelltes Amt für die gestorbenen und auf den Schlachtfeldern gefallenen Mitglieder der ehrfamen Wingerzunft. Samstag von 5 Uhr abends ab Beichtstuhl, 1 1/2 Uhr Scherz.

Anrufe der Zentrumsfraktionen.

Berlin, den 13. November 1918.

An die Zentrumsfraktion in Stadt und Land. Heute um 2 Uhr sollte der Deutsche Reichstag zusammentreten. Die Sitzung ist aufgehoben.

Die Zentrumsfraktion des Reichstages hatte am 7. November versammelt. Die meisten ihrer Mitglieder sind durch die Ereignisse von Berlin ferngehalten oder heimgesucht worden.

Die in Berlin anwesenden Abgeordneten werden sich an das Volk und erklären: Wir beanspruchen feierlich Achtung und Gleichberechtigung unserer Grundzüge. Wir machen Gebrauch von dem Rechte der Freiheit des Volkes und dem Versammlungsrechte.

Die Zentrumspartei wird alle, die sich zu ihren Grundzügen bekennen, im entscheidenden Augenblick an die Wahlurne rufen.

Jetzt aber gilt es für Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Lande zu arbeiten, um die geregelte Führung der Staatsgeschäfte zu ermöglichen. Dabei muß jedem die Wahrung seiner politischen und rechtlichen Ueberzeugung gesichert sein.

Wir bitten unsere Parteifreunde im ganzen Lande: Beratet die Lage! Bereitet die Wahlen vor! Klärt auf und befehlt die Frauen! Schließet euch von der Arbeit für öffentliche Einrichtungen nicht aus! Helft Ordnung bewahren und öffentliche Sicherheit, damit wir alle Brot und Leben haben!

Partei die Weisungen der Parteileitung ab! Die Mitglieder der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages: Dr. Fakhender, Giesbert, Lehmann, Dr. Pfeiffer, Dr. Frhr. v. Nechenburg.

Parteifreunde in Preußen!

Im Anschluß an den Anruf unserer Parteifreunde aus dem Reichstage wenden wir uns an euch.

Die gegenwärtige Zeit verlangt, wie von jedem Staatsbürger, so auch von uns in Preußen, daß wir alles tun, um Ruhe und Ordnung im Staat und Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten, damit Hungersnot und Blutvergießen ferngehalten werden.

Wir müssen deshalb, ohne unsere Weltanschauung und unsere Grundzüge preiszugeben, unsere Kräfte an allen Stellen, wo es uns möglich ist, und jetzt in den Dienst des Vaterlandes stellen.

Zugleich müssen wir unsere Organisation stärken und ausbauen, damit wir bei den in Aussicht stehenden Wahlen, an denen auch Frauen teilnehmen sollen, und bei der Neuregelung der Verhältnisse voll zu Geltung kommen.

Unser Wahlspruch bleibt: Für Wahrheit, Freiheit, Recht!

Berlin, den 13. November 1918.

Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Zentrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses: Giesberts, v. d. Hagen-Cladbach, Jtschert, Dr. Koenig, Wildermann, Dr. Buermeling, Warburg.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Reier.



Wiederseh'n war seine und unsere Hoffnung!

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten die tief-schmerzliche Nachricht, dass es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsern lieben, guten Sohn, Bruder, Neffe und Vetter

Peter Joseph Jung

im Alter von 25 Jahren nach 4-jähriger, treuer Pflichterfüllung als zweites Opfer dieses schrecklichen Krieges zu sich in ein besseres Jenseits abzurufen. Er starb im Lazarett zu Lüttich infolge der Grippe.

In tiefem Schmerze:

Adam Jung,
Elisabeth Jung, geb. Lauer,
Heinrich Jung z. Z. i. Felde,
Christina Jung,
Hans Jung.

Rudesheim a. Rh., Hahnenstr. 2, Eltville a. Rh., Biobrich a. Rh., Niederglabach i. T. und Mainz a. Rh., 14. Nov. 1918.

Das Seelenamt findet statt am Montag, den 18. November, früh 6 1/2 Uhr.

Zahn-Atelier

Rudesheim a. Rh., Bleichstr. 2a.

Wochentags 10—12 und 2—5 Uhr.

mit Ausnahme des Samstag-Nachmittag.

Sonntags keine Sprechstunde.

Telefon 280.

Rasche, Dentist.

Ein goldener Kneifer

mit Futteral, auf dem Wege von der Langstraße bis zur kathol. Kirche am Sonntag verloren. Wiederbringer erhält Belohnung. Abzugeben Langstraße 10.

Heute und Tafeln sowie alle sonstige Schulartikeln
A. Meier.

Evangelische Kirche zu Rudesheim.

Sonntag, den 17. Nov.

(25. n. Tr.)

Vorm. 10 Uhr:

Hauptgottesdienst.

Vorm. 11 Uhr:

Kindergottesdienst.

Mittwoch, den 20. Nov.

(Buß- und Bettag)

Vorm. 10 Uhr:

Hauptgottesdienst mit

folgender Vorbereitung u.

Feier des heil. Abend-

mahls.

Radiermesser

: Taschen-

Federhalter

Brieföffner

Taschenstift

: empfiehlt

A. Meier

Rudesheim